

12 23.03.2018

EU-Kommission: Richtlinien-Entwürfe an das Europäische Parlament und den Rat zur Besteuerung der "digitalen Wirtschaft"

Die EU-Kommission hat am 21.03.2018 zwei unterschiedliche Legislativvorschläge vorgelegt, mit denen sie eine Besteuerung von digitalen Geschäftstätigkeiten in der EU sicherstellen möchte:

Die erste Initiative zielt darauf ab, Gewinne, die in eine Mitgliedstaat erwirtschaftet werden, auch ohne eine physische Präsenz eines Unternehmens dort zu besteuern. Die Online-Wertschöpfung der Unternehmen soll an dem Ort erfolgen, an dem sich der Nutzer zum Zeitpunkt des Verbrauchs befindet. Von einer "digitalen Präsenz" oder einer "virtuellen Betriebsstätte" einer digitalen Plattform in einem Mitgliedstaat soll ausgegangen werden, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Jährliche Erträge von mehr als 7 Mio. EUR in einem Mitgliedstaat.
- Mehr als 100.000 Nutzer in einem Steuerjahr in einem Mitgliedstaat.
- Abschluss von mehr als 3.000 Geschäftsverträgen über digitale Dienstleistungen zwischen dem Unternehmen und gewerblichen Nutzern in einem Steuerjahr.

Der <u>zweite Vorschlag</u> folgt dem Ruf mehrerer Mitgliedstaaten nach einer Übergangslösung für bestimmte digitale Tätigkeiten. So soll eine Ausgleichsteuer Umsätze aus Tätigkeiten erfassen, bei denen die Nutzer eine wichtige Rolle bei der Wertschöpfung spielen. Besteuert werden sollen:

- Erträge aus dem Verkauf von Online-Werbeflächen,
- Erträge aus digitalen Vermittlungsgeschäften, die Nutzern erlauben, mit anderen Nutzern zu interagieren und die den Verkauf von Gegenständen und Dienstleistungen zwischen ihnen ermöglichen,
- Erträge aus dem Verkauf von Daten, die aus Nutzerinformationen generiert werden.

Die Steuereinnahmen sollen von den Mitgliedstaaten erhoben, in denen die Nutzer ansässig sind. Die neue Steuer soll allerdings nur für Unternehmen mit jährlichen weltweiten Umsätzen in Höhe von mehr als 750 Mio. EUR und Umsätzen innerhalb der EU aus den erfassten digitalen Leistungen in Höhe von mehr als 50 Mio. EUR gelten. Dadurch sollen Unternehmen in ihrer Aufbauphase nicht belastet werden. Mit dem vorgeschlagenen Steuersatz von 3 % können laut Schätzung der Kommission jährlich Einnahmen von ca. 5 Mrd. EUR in den Mitgliedstaaten erzielt werden.



12 23.03.2018

Europäische Kommission: Durchbruch bei Brexit-Verhandlungen – Verabschiedung von Leitlinien und Einigung mit Großbritannien auf 21 Monate Übergangszeit

Die EU-Kommission und Großbritannien haben sich in einem Entwurf einer Austrittsvereinbarung über die Bedingungen und die Länge einer Übergangszeit nach dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union geeinigt.

Offiziell verlässt Großbritannien die EU in der Nacht zum 30.03.2019. In der darauf folgenden Übergangszeit bis 31.12.2020 soll Großbritannien Mitglied des EU-Binnenmarktes bleiben.

Gleichzeitig muss sich Großbritannien während dieser Übergangszeit weiterhin an alle EU-Regeln halten sowie seinen finanziellen Beitrag nach Brüssel leisten, soll aber in Entscheidungsgremien kein Stimmrecht mehr haben. Grundsätzlich soll während der Übergangszeit jede Bezugnahme des anzuwendenden Unionsrechts auf die Mitgliedstaaten als Bezugnahme auch auf das Vereinigte Königreich gelten. Gleiches soll für anzuwendendes Unionsrecht in der von den Mitgliedstaaten umgesetzten und angewandten Form gelten.

Grund für die Übergangszeit ist die Planungssicherheit für die Wirtschaft sowie für EU-Bürger, um die Folgen des Brexit abzufedern. Auch soll innerhalb der Frist geklärt werden, wie die zukünftigen Beziehungen zwischen der EU und Großbritannien aussehen sollen. Der Entwurf regelt auch, dass Großbritannien innerhalb der Übergangsphase eigens ausgehandelte Handelsabkommen mit Nicht-EU-Ländern unterzeichnen, aber nicht umsetzen darf.

Die finalisierte Austrittsvereinbarung zwischen der EU und Großbritannien soll bis Oktober 2018 vorliegen.

Der EU-Gipfel hat am Freitag den 23.03.2018 in Brüssel die Leitlinien für die nächsten Etappen der Verhandlungen über den britischen EU-Austritt verabschiedet. Auch hat sich die Europäische Union darüber geeinigt, Großbritannien ein umfassendes Handelsabkommen anzubieten. Die Verhandlungen könnten damit, wie geplant, im April beginnen.

Großbritannien erwägt eine tiefe und enge Partnerschaft und faktische Anlehnung an den EU-Binnenmarkt, die über ein herkömmliches Freihandelsabkommen hinausgeht. Gemäß Leitlinien lehnt die EU ein solches "Rosinenpicken" ab.

Abzuwarten bleibt, ob es einen harten Schnitt mit Zoll-Schranken und Warenkontrollen an der Grenze gibt oder einen Staatsvertrag, der EU und Großbritannien zusammenhält. Ein weitreichendes Freihandelsabkommen ohne Zölle auf Waren wird Großbritannien allerdings in Aussicht gestellt.

Ungeklärt bleibt weiterhin eine Lösung für die Nordirlandfrage. Schwierige Grenzfragen ergeben sich durch Zugehörigkeit Irlands zur EU und Nordirlands zu Großbritannien. Die von der EU sowie der Regierung in Dublin vorgesehene Auffanglösung, nach der Nordirland weiterhin im EU-Binnenmarkt und der Zollunion bleiben soll und damit nach dem Brexit eine weiche Grenze auf der irischen Insel erhalten bliebe, wurde zunächst von Großbritannien abgelehnt.



12 23.03.2018

BFH: Veräußerung eines unentgeltlich bestellten Erbbaurechts kein privates Veräußerungsgeschäft

Der BFH entschied mit Urteil vom 08.11.2017 (<u>IX R 25/15</u>) dass die Veräußerung eines unentgeltlich bestellten Erbbaurechts kein privates Veräußerungsgeschäft darstellt.

Im Streitfall wurde der Klägerin unentgeltlich ein Erbbaurecht für ein Grundstück mit einer Laufzeit von 20 Jahren bestellt. Sie schuldete dafür einen monatlichen Erbbauzins in Höhe von 3.000 DM. Weiterhin hatte sie u.a. die Vertragskosten, die Kosten des Vollzugs der Notarurkunde und die Grunderwerbsteuer zu tragen. Noch im Jahr 1999 errichtete die Klägerin auf der mit dem Erbbaurecht belasteten Teilfläche des Grundstücks ein Gebäude zum Betrieb eines Restaurants. Anschließend vermietete sie das Objekt an die F-GmbH. Kurze Zeit später verkauften Eigentümer und Klägerin den gesamten Grundbesitz. Der größere Teil des Kaufpreises entfiel auf das Erbbaurecht mit dem aufstehenden Gebäude. Das Erbbaurecht der Klägerin wurde im Zuge der Abwicklung des Kaufvertrages gelöscht.

Das Finanzamt wollte den Verkaufserlös besteuern, weil die Klägerin innerhalb der Spekulationsfrist von zehn Jahren verkauft habe. Mit dem Abschluss des Vertrages über den Verkauf des Erbbaurechts habe die Klägerin den Tatbestand eines privaten Veräußerungsgeschäfts i.S. des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG erfüllt; das Erbbaurecht sei entgeltlich angeschafft und innerhalb der maßgeblichen Haltefrist von zehn Jahren wieder veräußert worden. Das auf dem erbbaurechtsbelasteten Grundstück errichtete Gebäude sei in die Ermittlung des Veräußerungsgewinns mit einzubeziehen.

Die Klage vor dem FG hatte nur zum Teil Erfolg. Das FG vertrat die Rechtsauffassung, dass die Klägerin mit der Veräußerung des Erbbaurechts zusammen mit dem von ihr hergestellten Gebäude zwar nicht ein privates Veräußerungsgeschäft i.S. des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG verwirklicht habe. Der Vorgang sei jedoch nach § 23 Abs. 1 S. 3 EStG steuerbar; das Gebäude sei nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 Hs. 1 EStG in die Ermittlung des Veräußerungsgewinns mit einzubeziehen. Das FG ging insoweit davon aus, dass die Bestellung des Erbbaurechts zu Gunsten der Klägerin unter Begründung lediglich einer Erbbauzinsverpflichtung kein entgeltliches Anschaffungsgeschäft i.S. des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 EStG darstelle. Die Klägerin müsse sich jedoch nach § 23 Abs. 1 S. 3 EStG die Anschaffung des unbebauten Grundstücks – welches "teilidentisch" mit dem später begründeten Erbbaurecht sei – durch den Rechtsvorgänger zurechnen lassen. Der Gewinn aus dem steuerbaren privaten Veräußerungsgeschäft sei jedoch vom Finanzamt zu hoch angesetzt worden und deshalb zu korrigieren.

Der BFH gab nun aber der Klage vollständig statt und hob das Urteil der Vorinstanz auf. Die "Anschaffung" eines Erbbaurechts i.S. des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG setze voraus, dass das Recht im Zeitpunkt der Übertragung bereits bestellt war und der Inhaber des bestehenden Rechts dieses auf den Erwerber entgeltlich überträgt. Auch Erbbauzinsen seien keine Anschaffungskosten i.S. des § 255 Abs. 1 HGB für den Erwerb des Erbbaurechts, sondern Entgelt für die Nutzung des erbbaurechtsbelasteten Grundstücks. Und schließlich bestehe zwischen ei-



12 23.03.2018

nem unbebauten Grundstück und einem nachfolgend für dieses Grundstück unentgeltlich bestellten Erbbaurecht keine – auch keine partielle – Identität i.S. der Rechtsprechung zum Erfordernis der Nämlichkeit von angeschafftem und innerhalb der Haltefrist veräußertem Wirtschaftsgut.

BFH: Ermittlung der Anschaffungskosten bei Grundstücksentnahme

Der BFH hatte in diesem Urteil vom 06.12.2017 (VIR 68/15) über die Höhe von Entnahmegewinnen von Grundstücken zu entscheiden, welche zuvor im Wege eines Tauschs gegen andere betriebliche Grundstücke erworben wurden.

Der Kläger ist der Alleinerbe seiner im Jahr 2010 verstorbenen Ehefrau (E). Diese hatte bis zu ihrem Tod aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen sowie einer in geringem Umfang betriebenen Eigenbewirtschaftung Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt, die sie nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelte. Mit notariellem Vertrag vom Januar 1984 wurden eine Reihe von Grundstücken getauscht. Gemäß der notariellen Urkunde gingen die Beteiligten des Grundstücktausches von einem Wert der Tauschobjekte i.H.v. DM 50.000 aus. Weder im Wirtschaftsjahr 1983/1984 noch in einem späteren Wirtschaftsjahr wurde ein Gewinn aus dem Grundstückstausch erklärt.

Im Jahr 2008 übertrug die Ehefrau des Klägers die durch den Tausch erworbenen Grundstücke D (Weingarten) und F (Bauplatz) unentgeltlich ihrem Sohn. Das Finanzamt sah darin eine Entnahme. Die Übertragung des Grundstücks D wurde erklärungsgemäß nicht berücksichtigt, weil sich hieraus ein nach § 55 Abs. 6 EStG nicht abzugsfähiger Entnahmeverlust ergab. Den Wert des Grundstücks F (Bauplatz) ermittelte es im Einspruchsverfahren zuletzt mit 108.225 EUR (555 qm x 195 EUR), wovon es einen nach § 55 EStG ermittelten Buchwert zum 01.01.1970 von 963 EUR abzog. Diesen Wert hatte es anteilig aus der Summe der Buchwerte nach § 55 EStG der im Tauschvertrag hingegebenen Flurstücke errechnet. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht blieb erfolglos.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Das Finanzgericht habe hinsichtlich des Grundstücks F (Bauplatz) einen unzutreffenden Entnahmegewinn zugrunde gelegt. Zwar sei der Entnahmewert dieses Grundstücks i.H.v. 108.225 EUR anhand des Bodenrichtwerts (195 EUR pro qm) zutreffend ermittelt worden. Als Anschaffungskosten dürfte jedoch nicht der Wert nach § 55 EStG von dem Entnahmewert abgezogen werden, sondern die tatsächlichen Anschaffungskosten des Grundstücks. Da die Ehefrau des Klägers das ihrem Sohn übertragene Grundstück im Wege des Tauschs erworben habe, müssten sich die Anschaffungskosten nach dem gemeinen Wert der hingegebenen Wirtschaftsgüter bemessen.

Rechtsfehlerhaft sei das Finanzgericht davon ausgegangen, dass sich die Anschaffungskosten des auf den Sohn übertragenen Grundstücks aus dem nach Maßgabe des § 55 EStG zu ermittelnden Wert des im Wege des Tausches veräußerten Grundstücks bestimmten müssten. Die für diese Wertermittlung angeführten Begründung, wonach der Kläger so zu stellen sei, als habe er den aus



12 23.03.2018

dem Grundstückstausch erzielten Veräußerungsgewinn gemäß § 6c i.V.m. § 6b EStG neutralisiert, könne einer revisionsrechtlichen Prüfung nicht standhalten.

Die Ausübung des Wahlrechts setze voraus, dass zunächst ein Gewinn nach § 6c i.V.m. § 6b Abs. 2 EStG erklärt worden sei, der sodann durch Abzug einer Betriebsausgabe wieder neutralisiert werde. Überdies hätten die weiteren Voraussetzungen des § 6c Abs. 2 EStG beachtet werden müssen. Die Ehefrau des Klägers habe jedoch im Wirtschaftsjahr 1983/1984 weder einen Gewinn aus dem Grundstückstausch ausgewiesen noch die Anschaffungskosten der erworbenen Grundstücke durch Ansatz einer Betriebsausgabe in nämlicher Höhe gemindert. Mithin sei festzustellen, dass das Wahlrecht nach § 6c Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 6b Abs. 1 EStG nicht ausgeübt worden sei. Auch könne das Verhalten nicht als konkludenter Antrag aufgefasst werden. Zwar sei der Veräußerungsgewinn im Zuge des Grundstückstauschs in der Gewinnermittlung nicht enthalten gewesen, was im Ergebnis auch der Fall gewesen wäre, wenn das Wahlrecht ausgeübt worden wäre. Dies rechtfertige jedoch nicht den Schluss, die Ehefrau des Klägers habe diesen Gewinn auf die Anschaffungskosten der eingetauschten Grundstücke übertragen wollen.



12

23.03.2018

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 16.03.2018

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<u>C-159/17</u>	15.03.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit – Direkte Besteuerung – Verlegung des Wohnsitzes von einem Mitgliedstaat in die Schweiz – Besteuerung der nicht realisierten Wertsteigerungen im Zusammenhang mit den wesentlichen Beteiligungen am Kapital von Gesellschaften mit Sitz im Herkunftsmitgliedstaat im Rahmen einer solchen Verlegung – Anwendungsbereich des Abkommens

Alle am 21.03.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs- datum	Stichwort
<u>III R 2/17</u>	20.12.2017	Abzug des hälftigen Behinderten-Pauschbetrags bei der Einzelveranlagung von Ehegatten
V R 42/15	08.02.2018	Abschläge pharmazeutischer Unternehmer nach § 1 AMRabG siehe auch: Pressemitteilung Nr. 55/16 vom 17.8.2016, Pressemitteilung Nr. 17/18 vom 21.3.2018
<u>VI R 68/15</u>	06.12.2017	Grundstückstausch: Ermittlung der Anschaffungskosten bei Grundstücksent- nahme
IX R 25/15	08.11.2017	Veräußerung eines unentgeltlich bestellten Erbbaurechts kein privates Veräußerungsgeschäft

Alle am 21.03.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs- datum	Stichwort
X B 64/17	12.02.2018	Sachaufklärungspflicht - vorweggenommene Beweiswürdigung
<u>IV R 37/15</u>	13.02.2018	Begrenzung der Beiladung bei objektiver Klagehäufung - Klagebefugnis im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung zur Gewerbesteuer nach Vollbeendigung einer Holding-KG
X B 60/17	19.01.2018	Hinweise zur Schätzungsmethode



12

23.03.2018

Alle bis zum 23.03.2018 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
IV A 2 - O 2000/17/1000 1	19.03.2018	Anwendung von BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder; BMF-Schreiben und gleich lautende Erlasse, die bis zum 16. März 2018 ergangen sind



12

23.03.2018

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf

Michael Wild Peter-Müller-Straße 18 40468 Düsseldorf T: +49 (0) 211 200 50-5

F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt

Dr. Franz Angermann Robert Welzel Taunusanlage 19 60325 Frankfurt/Main T: +49 (0) 69 133 84 56-0 F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner Carl-Jordan-Straße 18 83059 Kolbermoor T +49 (0) 8031 87095-0 F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Lothar Härteis Thomas-Wimmer-Ring 1-3 80539 München T: +49(0) 89 286 46-0

F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Ingo Weber Büchsenstraße 10 70173 Stuttgart

T: +49 (0) 711 6200749-0 T: +49 (0) 711 6200749-99

Erlangen

Andreas Pfaller Allee am Rötelheimpark 11-15 91052 Erlangen T: +49 (0) 9131 97002-11

F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Eva Doyé Brandstwiete 4 20457 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Stefan Hölzemann Sachsenring 83 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Andreas Schreib Lilienthalstraße 7 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 383 873-128 F: +49 (0) 941 383 873-130

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.